

Die Mitarbeiter der Feuerpolizei

Bezirk Nord

Ing. Andreas Neubauer, Brandrat
Tel: 0732/3342-246
email: andreas.neubauer@mag.linz.at



Walter Ludwig, Brandinspektor
Tel: 0732/3342-244
email: walter.ludwig@mag.linz.at



Bezirk Ost

Jakob Gschwendtner,
Brandkommissär
Tel: 0732/3342-243
jakobpaul.gschwendtner@mag.linz.at



Bezirk Süd

Ing. Gerhard Panholzer, Brandrat
Tel.: 0732/3342-249
email: gerhard.panholzer@mag.linz.at



René Zeizinger
Tel.: 0732/3342-248
email: rene.zeizinger@mag.linz.at



Bezirk West

Ing. Werner Seemayer, Brandrat
Tel: 0732/3342-245
email: werner.seemayer@mag.linz.at



Franz Lindenmayr, Brandinspektor
Tel: 0732/3342-251
email: franz.lindenmayr@mag.linz.at



Feuerwehr Notruf 122

IM NOTFALL

Sofort Feuerwehr über Notruf 122 alarmieren!

Wichtige Angaben:

- WO wird die Feuerwehr benötigt?
- WAS ist passiert?
- WER ruft an?

Gefährdete Personen aus dem Gefahrenbereich bringen. Gefährdete Nachbarn verständigen.

Bei erfolglosen Eigenlöschversuchen Fenster und Türen schließen und den Gefahrenbereich sofort verlassen.

Keinen Aufzug, sondern Stiegenhaus zur Flucht benutzen.

Achtung, Brandrauch ist giftig! Wenn Ihr Fluchtweg durch Rauch abgeschnitten ist, machen Sie sich durch Hilferufe am Fenster bemerkbar!

Die Feuerwehr erwarten und auf besondere Umstände hinweisen (gefährdete oder vermisste Personen und Tiere, brennbare, explosive oder giftige Stoffe, ...).

Berufsfeuerwehr Linz

Wiener Straße 154, 4020 Linz, Tel.: 0732/3342-252
Inhalt und Gestaltung: BrR Klaus Selgrad
Fotos: Berufsfeuerwehr Linz
Druck: Stadtkommunikation Linz / PG Druckerei



Die Feuerbeschau kommt!

Feuerpolizeiliche Überprüfung

Berufsfeuerwehr Linz
www.bf-linz.at



LINZ
verändert

In regelmäßigen Abständen werden alle Gebäude in Linz unter dem Blickwinkel Sicherheit/Feuerbeschau überprüft.

Die feuerpolizeiliche Überprüfung ist im Oö Feuerpolizeigesetz, LGBl.Nr.113 vom 13.10.1994, geregelt.

Die Überprüfungsintervalle unterteilen sich in 3 Fristen:

alle 3 Jahre:
Objekte der Risikogruppe wie Veranstaltungsstätten, Hochhäuser, Großbetriebe, Krankenhäuser,



alle 8 Jahre:
Objekte, die nicht der Risikogruppe unterliegen, wie Wohnbauten, Betriebsbauten, Bürobauten, Landwirtschaften,



alle 12 Jahre:
Kleinhausbauten: das sind Objekte mit nicht mehr als 3 Parteien und nicht mehr als 3 Geschoßen



Grundsätzlich werden die Eigentümer der Objekte mindestens 2 Wochen vor einer Überprüfung schriftlich informiert. Der Hauseigentümer hat seine Mieter nötigenfalls davon in Kenntnis zu setzen und Sorge zu tragen, dass alle Bereiche (Wohnungen, Betriebsräumlichkeiten, Garagen, Kellerräume,) frei zugänglich sind.

Sollte der vorgegebene Termin für sie nicht möglich sein, vereinbaren sie bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter einen anderen Termin.

Bei Anzeigen wegen feuerpolizeilicher Mängel kann und muss eine Überprüfung aber sofort, nötigenfalls unangekündigt und ohne Rücksicht auf die Fristen durchgeführt werden!

Schwerpunkte der feuerpolizeilichen Überprüfung

Flucht- und Rettungswege müssen in baulicher Breite frei von Lagerungen, eindeutig gekennzeichnet, nötigenfalls beleuchtet sein und dürfen nicht versperrt werden.

Beschilderungen für Fluchtwege und brandschutztechnische Einrichtungen sind nach ÖNORM F 2030 auszuführen.

Notbeleuchtung und Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung sind jährlich durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll wird kontrolliert.

Die Tragbaren Feuerlöscher sind alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen. Plombe und Prüfplakette werden kontrolliert.

Die Einrichtungen der erweiterten Löschhilfe (Wandhydrant, nasse oder trockene Steigleitung) sind jährlich einer Funktionskontrolle und alle 4 Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen.

Feuerwehrezufahrten sind das ganze Jahr über frei befahrbar zu halten und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Bäume eingeschränkt werden.

Abschrankungen sind mit dem Feuerwehr-Schrankenschlüssel zu sperren.



Gashaupthahn, Elektroverteiler, Wasserhupthahn und andere Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich und entsprechend gekennzeichnet sein.

Blitzschutzanlagen von Risikoobjekten sind alle 3 Jahre, von Kleinhausbauten alle 10 Jahre und von den übrigen Objekten alle 5 Jahre durch eine Fachfirma zu überprüfen. Das Prüfprotokoll wird kontrolliert.

Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugesanlagen und stationäre Löschanlagen sind jährlich von befugten Fachfirmen zu warten und zusätzlich durch eine akkr. Inspektionsstelle zu revidieren. Die Überwachungsberichte werden kontrolliert.

Feuerstätten sind in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Die Einhaltung der wiederkehrenden Prüfungen der Feuerstätten gem. Oö Luft-Reinhalte-Gesetz 2002 werden kontrolliert.

Brandgefährliche Stoffe müssen entsprechend ihrem Gefahrenpotential gelagert werden. Der Dachboden ist auf keinen Fall ein Lagerraum.

Brandschutztüren und Tore müssen selbsttätig schließen und dürfen nicht aufgekeilt werden. Türen mit Brandfallsteuerung werden in ihrer Funktion geprüft.